



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	24.06.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Events am Fühlinger See

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

1. Welche sport- und freizeitpolitischen Zielsetzungen sind für den Fühlinger See geplant, die eine Änderung der Satzung und die zumindest teilweise Aufhebung des Landschaftsschutzes erforderlich machen?
2. Welche Auswirkungen hätte eine Änderung der Satzung auf die „Eventkultur“ am Fühlinger See in dem Sinne, dass es zusätzliche verkehrliche Belastungen für Longerich gibt.
3. Gibt es Überlegungen dazu, wie Belästigungen der Bevölkerung im Bezirk Nippes bei Groß-Events verhindert werden können?
4. Ist sichergestellt, dass die Bezirksvertretung Nippes bei der Entscheidung über Anzahl und das Ausmaß der Events am Fühlinger See beteiligt wird?

zu 1:

Die für das Freibad Fühlinger See in der Vergangenheit zuständige Köln Bäder GmbH hat sich vor 2 Jahren von der Freibad Immobilie getrennt und das Gelände nunmehr einem Investor im Rahmen eines Erbbaurechts übertragen.

Nach den Vorstellungen von Verwaltung und Politik soll der Investor für einen dauerhaften Betrieb des Freibades zu sozialverträglichen Eintrittspreisen etc. angehalten zu werden. Um dies zu erreichen, hat der Investor in einem ersten Ausbauschritt eine Grundsanierung und Attraktivierung der Gebäude und des Badestrandes vorgenommen.

In einem zweiten Konzeptabschnitt soll nach Absprache mit der Verwaltung und der Politik ein Klettergarten sowie eine Bogenschießanlage –umweltverträglich- innerhalb der ihm zur Verfügung stehenden Immobilie getroffen werden. Darüber hinaus sollen Kurse wie Kanu fahren, Drachenboot fahren etc. angeboten werden können.

Um dies baurechtlich genehmigen zu können ist eine Landschaftsrechtliche Zustimmung erforderlich, die jedoch nach Auffassung der Vertreter der Umweltbehörde einer entsprechenden Satzungsänderung bedarf.

Weitere Sport- und Freizeitpolitische Zielsetzung sind darüber hinaus nicht geplant. Ebenso nicht die Aufhebung des Landschaftsschutzes.

zu 2:

Die unter Ziffer 1 dargestellte Änderung zieht nach Auffassung der Verwaltung keine erhebliche zusätzliche verkehrliche Belastung für Longerich nach sich.

Zu 3:

Mit dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist seit Jahren vereinbart, dass neben den traditionellen, wiederkehrenden sportlichen Veranstaltungen 5 Musikveranstaltungen –davon eine Mehrtägige- durchgeführt werden können. Hiervon hat jedoch die Verwaltung max. 3 Veranstaltungen jährlich durchgeführt. Die Belästigungen halten sich nach Auffassung der Verwaltung in absolut vertretbaren Grenzen.

Zu 4:

Die BV5 wird zukünftig von der Verwaltung über die Veranstaltungskonzeptionen des jeweiligen Jahres zum frühestmöglichen Zeitpunkt informiert.